

MARTINA WEHRLI-JOHNS

Augustinusregel, Konstitutionen und Drittordensregel Zur Regulierung von Frauengemeinschaften im dominikanischen Umfeld vom 13. bis 15. Jahrhundert

Wer sich mit religiösen Frauengemeinschaften des Spätmittelalters beschäftigt, wird immer wieder mit der Frage konfrontiert, welche kanonischrechtliche Stellung und welche Form der Anbindung an etablierte Ordensgemeinschaften im konkreten Fall quellenmäßig dingfest gemacht werden können. Diese Frage stellt sich vor allem bei den nicht inkorporierten Frauenklöstern unter Diözesanhoheit und ganz besonders bei den zahlreichen Klausen und Schwesternsammlungen. Nicht immer erlaubt der Dokumentationsstand eine eindeutige Entscheidung. Umso hilfreicher mag dann der Blick auf vergleichbare Verhältnisse andernorts sein wie auch eine genaue Kenntnis der allgemeinen Entwicklungslinien bei der Regulierung von Frauengemeinschaften. Die Bettelorden der Franziskaner und Dominikaner waren beide in gleichem Maße eingebunden in die Nonnen- und Beginenseelsorge. Sie sind jedoch bei der Regulierung dieser Gemeinschaften oftmals andere Wege gegangen und wegen ihrer unterschiedlichen Positionen in der Beginnenfrage auch nicht selten in Konflikt geraten, wie die Geschichte der Verfolgungen im 14. und beginnenden 15. Jahrhundert zeigt. Diese Gegensätze können hier nur am Rande und nur insofern zur Sprache kommen, als sie zum Verständnis der dominikanischen Haltung gegenüber den institutionellen Problemen dieser Frauengemeinschaften notwendig sind. Das Hauptinteresse meiner Untersuchung gilt dem Gebrauch der Augustinusregel und der Drittordensregel im dominikanischen Umfeld, wobei der Terminus »Drittordensregel« im Dominikanerorden erst seit Mitte des 15. Jahrhunderts gebräuchlich wird. Um diesen Sachverhalt zu verdeutlichen, empfiehlt sich ein chronologisches Vorgehen. In einem ersten Schritt werde ich auf die Regelfrage bei den frühen Frauenklöstern unter dominikanischer Leitung eingehen. Zweitens sollen die Augustinerinnenklöster unter Diözesanhoheit in den Blick genommen und insbesondere der Gebrauch dieser Regel für den semireligiösen Bereich untersucht werden. Ein dritter Teil widmet sich der Entstehung und Verbreitung des 1405 approbierten Bußordens vom hl. Dominikus (*Ordo de poenitentia S. Dominici*) im Kontext der dominikanischen Observanzbewegung.

I. Der Weg zur Inkorporation

Die Etablierung der beiden Bettelorden im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts hatte auch eine grundlegende Neuordnung des weiblichen Religiosentums nach sich gezogen. Daran beteiligt waren nicht so sehr die Ordensgründer selber als das Papsttum und die Kurie unter Innozenz III. (1198–1216) und seinen Nachfolgern Honorius III. (1216–1227) und Gregor IX. (1227–1241). Ziel war eine Vereinheitlichung des weiblichen Klosterwesens nach den Vorschriften des vierten Laterankonzils (1215), das in seiner 13.

Konstitution *Ne nimia religionum diversitas* ein generelles Verbot neuer Orden ausgesprochen hatte. Künftig musste sich jeder, der dem Ordensstand beitreten wollte (*ad religionem converti voluerit*), einem anerkannten Orden (*religio*) anschließen und jeder, der beabsichtigte, eine neue klösterliche Gemeinschaft zu begründen, Regel und Institution eines der approbierten Orden (*religionibus*) übernehmen¹. Das Wort *Ordo* kommt in dieser Konstitution noch nicht vor, mit den Begriffen *regula et institutio* sind aber die beiden, einen Ordensverband seit Beginn des 12. Jahrhunderts charakterisierenden Elemente angesprochen, nämlich einerseits die Ordensregel und andererseits die in besonderen Konstitutionen (*constitutiones/institutiones*) oder Gewohnheiten (*consuetudines*) niedergelegten spezifischen Ordensziele und Ordensstrukturen². Da die *institutiones* von den Orden mit beeinflusst werden konnten, eröffnete das Konzilsdekret trotz seiner einschränkenden Bestimmungen zugleich auch gewisse Gestaltungsmöglichkeiten für künftige Gründungen³.

Das lässt sich besonders gut am Beispiel des Dominikanerordens verfolgen. Der Ordensstifter Dominikus (um 1170–1221) hatte Innozenz III. bereits 1215 in Rom zur Zeit des Laterankonzils darum gebeten, seinen neuartigen Predigerorden (*ordinem, qui praedicatorum diceretur*) zu bestätigen. Innozenz III. und die Beschlüsse des Konzils veranlassten ihn dann 1216 zur Annahme der Augustinusregel, die ihm selber als Chorherr des regulierten Chorherrenstiftes Osma in Nordspanien bestens bekannt war. Gleichzeitig ergänzte er sie durch dem Vorbild der Prämonstratenser nachempfundene strengere Ausführungsbestimmungen⁴. Noch im Dezember gleichen Jahres erhielt er von Papst Honorius III. für seine neue Niederlassung in Toulouse die päpstliche Zusage, nach dem *ordo canonicus* gemäß der Regel des hl. Augustin leben zu dürfen, wenig später erfolgte am 21. Januar 1217 für diese Gemeinschaft auch die angestrebte päpstliche Bestätigung der Bezeichnung *praedicatores*. Der Name *Ordo fratrum Praedicatorum* findet sich schließlich in einem Empfehlungsschreiben des Papstes vom 11. Februar 1218, in dem Honorius die Bischöfe und den Klerus darum bittet, die Brüder dieses Ordens gut aufzunehmen⁵. Im Jahre 1220 gab sich der Orden auf seinem ersten Generalka-

1 *Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis glossatorum*, hg. v. Antonius GARCÍA Y GARCÍA (Monumenta iuris canonici, Series A: Corpus Glossatorum 2), Città del Vaticano 1981, 62: *Ne nimia religionum diversitas gravem in ecclesia Dei confusionem inducat, firmiter prohibemus, ne quis de cetero novam religionem inveniatur, sed quicumque voluerit ad religionem converti, unam de approbatis assumat. Similiter qui voluerit religiosam domum de novo fundare, regulam et institutionem accipiat de religionibus approbati [...]*. Zur Entstehung und Bedeutung dieser Konstitution im Rahmen der Kirchenpolitik von Papst Innozenz III. vgl. Michele MACCARRONE, La Costituzione *Ne nimia religionum* del IV concilio Lateranense, in: DERS., Studi su Innocenzo III (Italia Sacra 17), Padua 1972, 307–327. – DERS., Le Costituzione del IV concilio Lateranense sui religiosi, in: DERS., Nuovi studi su Innocenzo III, hg. v. Roberto LAMBERTINI (Nuovi Studi Storici 25), Rom 1995, 1–45, hier: 36–45. – Maria Pia ALBERZONI, Curia romana e regolamentazione delle Damianite e delle Dominicane, in: *Regulae – Consuetudines – Statuta*, hg. v. Christina ANDENNA u. Gert MELVILLE (Vita regularis 25), Münster 2005, 501–537, hier: 508ff.

2 Dazu Maria Pia ALBERZONI, Papato e nuovi Ordini religiosi femminili, in: *Il papato duecentesco e gli ordini mendicanti* (Atti dei Convegni della Società internazionale di studi francescani e del Centro interuniversitario di studi francescani, NS 8), Spoleto 1998, 205–261, hier: 217f. – ALBERZONI, Curia romana (wie Anm. 1), 510.

3 Vgl. MACCARRONE, La Costituzione (wie Anm. 1), 317. – DERS., Costituzioni sui religiosi (wie Anm. 1), 41ff.

4 Zum Folgenden: Florent CYGLER, *Le ius particulare* dominicain au XIII^e siècle: prise de vue, in: *Regulae* (wie Anm. 1), 445–459, hier: 445f.

5 Dazu zusammenfassend Florent CYGLER/Gert MELVILLE, Augustinusregel und dominikanische

pitel in Bologna neue Konstitutionen, die in den nachfolgenden Jahren laufend ergänzt wurden. Sie liegen in insgesamt drei Kodifikationen vor: (1) einer rekonstruierten Fassung der ersten Konstitutionen von 1220 (1216)–1236, (2) einer im Auftrag des Generalkapitels überarbeiteten und 1241 verabschiedeten Neufassung des dritten Ordensmeisters Raymund von Peñafort, sowie (3) der endgültigen Redaktion des fünften Ordensmeisters Humbert de Romanis von 1256, von der wiederum mehrere aktualisierte Fassungen im Umlauf waren⁶.

Weniger klar erweisen sich die rechtlichen Verhältnisse bei den frühen Frauenklöstern unter dominikanischer Leitung. Der ältesten Frauengemeinschaft in Prouille in der Diözese Toulouse, die Dominikus 1206 für bekehrte Anhängerinnen der Katharer gegründet hatte, war ein Brüderkonvent angegliedert, dem Honorius III. am 30 März 1218 die Annahme des *ordo canonicus* nach der Augustinusregel feierlich gestattete⁷. Es ist jedoch nicht bezeugt, dass die Schwesterngemeinschaft zu diesem Zeitpunkt gleichfalls nach der Augustinusregel und den ersten Konstitutionen des Dominikus lebte, wie die ältere Forschung annahm⁸. Die Unsicherheit hinsichtlich der Regulierung von Prouille vergrößert sich durch den Verlust der ursprünglichen Fassung der Konstitutionen des römischen Frauenklosters S. Sisto/St. Sixtus, die Dominikus nach dem Vorbild der (verlorenen) Konstitutionen von Prouille selber verfasst haben soll. Dieses Kloster verdankte seine Gründung einem Projekt Innozenz' III. aus dem Jahr 1207, das für die weitere Entwicklung des weiblichen Religiosentums richtungweisend sein sollte. Es sah vor, alle in Rom ansässigen religiösen Frauen in und außerhalb der Klöster in einem einzigen Frauenkloster (*coenobium universale monialium Romae*) unter Aufsicht des Papstes und mit strenger Klausur zu vereinigen⁹. Zu diesem Zweck wurde aus Mitteln des

Konstitutionen aus der Sicht Humberts de Romanis, in: *Regula Sancti Augustini. Normative Grundlage differenter Verbände im Mittelalter*, hg. v. Gert MELVILLE u. Anne MÜLLER (Publikationen der Akademie der Augustiner-Chorherren von Windesheim 3), Paris 2002, 419–454, hier: 418–422. – CYGLER, *ius particulare* (wie Anm. 4), 446f.

6 CYGLER/MELVILLE, Augustinusregel (wie Anm. 5), 423ff. – Gert MELVILLE, Die Rechtsordnung der Dominikaner in der Spanne von *constituciones* und *admonicione*. Ein Beitrag zum Vergleich mittelalterlicher Ordensverfassungen, in: *Grundlagen des Rechts: Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag*, hg. v. Richard H. HELMHOLZ u.a. (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 91), Paderborn u.a. 2000, 579–604, hier: 583–589. – CYGLER, *ius particulare* (wie Anm. 4), 447–452. Edition der ältesten Konstitutionen: *De oudste constituties van den Dominicanen*, hg. v. A. H. THOMAS (Bibliothèque de la Revue d'Histoire ecclésiastique 42), Leuven 1965. Dazu jetzt auch mit Edition der *secunda distinctio*: Simon TUGWELL, The Evolution of Dominican Structures of Government. III: The Early Distinction of the Second Distinction of the Constitutions, in: *AFP* 71, 2001, 5–182. Die Konstitutionen des R. von Peñafort sind ediert von Raymond CREYTENS, Les constitutions des frères prêcheurs dans la rédaction de Raymond de Peñafort, in: *AFP* 18, 1948, 5–68; diejenigen von H. de Romans in: *Liber Constitutionum Ordinis Fratrum Praedicatorum*, in: *Analecta sacri Ordinis Fratrum Praedicatorum* 3, 1897/1898, 26–60, 98–122, 162–181, eine aktualisierte Fassung dieses Textes in: G. R. GALBRAITH, The Constitution of the Dominican Order. 1216 to 1360 (Publications of the University of Manchester 170, Historical Series 44), Manchester 1925, 203, 253.

7 ALBERZONI, Papato (wie Anm. 2), 225.

8 Vgl. Othmar DECKER, Die Stellung des Predigerordens zu den Dominikanerinnen (1207–1267) (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland 31), Leipzig 1935, 38–46. Vorsichtiger das Urteil von Micheline de FONTETTE, Les religieuses à l'âge classique du droit canon. Recherches sur les structures juridiques des branches féminines des ordres (Bibliothèque de la société d'histoire ecclésiastique de la France), Paris 1967, 92f. Dazu auch ALBERZONI, Papato (wie Anm. 2), 225f. Anm. 68.

9 Zur Gründung von Sisto: Vladimir J. KOUDELKA, »Le monasterium Tempuli« et la fondation

Hl. Stuhles bei der Basilika S. Sisto an der Via Appia ein neues Kloster erbaut, dessen Fertigstellung der Papst selber nicht mehr erlebte. S. Sisto sollte ursprünglich dem Orden der Gilbertiner von Sempringham unterstellt werden, wurde dann aber 1219 von Honorius III. Dominikus zur Reform übergeben. Dominikus ließ 1221 Schwestern aus Prouille nach Rom transferieren, um die Nonnen von S. Sisto in das Klosterleben nach den strengen Satzungen von Prouille einzuführen. Wie dort war dem Schwesternkonvent ein kleiner Bruderkonvent zur seelsorgerischen Betreuung beigegeben. Durch Fusion mit dem römischen Kloster S. Maria in Tempuli gelangte S. Sisto überdies in den Besitz eines der wichtigsten Kultbilder der Stadt, der »Madonna di S. Tempuli«. Die kleine byzantinische Marien-Ikone wurde dem Apostel Lukas zugeschrieben und zeigt die Gottesmutter in fürbittender Haltung¹⁰. Dominikus ließ sie in feierlicher Prozession nach San Sisto überführen¹¹, wo sie künftig unter dem Namen »Madonna von San Sisto« als Patronin der Dominikanerinnen besondere Verehrung genoss.

Die Bedeutung von S. Sisto für die römische Kurie lässt sich daran ermesen, dass die Einführung der Reform von einem Kardinalskollegium unter Leitung des Kardinallegaten Hugolino von Ostia, des späteren Papstes Gregor IX., begleitet wurde. Maria Pia Alberzoni hat darauf hingewiesen, dass Gregor IX. nach seiner Wahl zum Papst das Kloster S. Sisto zum Ausgangspunkt einer umfassenden Neuordnung des weiblichen Klosterwesens unter dominikanischer Leitung bestimmt hatte¹². Vorausgegangen waren Bemühungen des künftigen Papstes für die außerhalb Roms im Umfeld des Minoritenordens und seines 1228 kanonisierten Ordensstifters Franziskus entstandenen Frauengemeinschaften eine mit den Vorgaben des Konzils kompatible institutionelle Lösung zu finden. Sie nahmen ihren Ausgang bei der Reform der Gemeinschaft Claras von Assisi bei S. Damiano in Assisi und führten im Ergebnis zur Errichtung eines autonomen Frauenordens nach dem *ordo monasticus* mit Benediktsregel und einer von Kardinal Hugolino redigierten Lebensordnung (*forma vitae*) mit strikten Anweisungen zur Einhaltung der Klausur. Dieser *Ordo de S. Damiani* – die älteste Bezeichnung lautete *religio pauperum dominarum de Valle Spoleti sive Tuscia* – wurde 1227 von Gregor IX. der Aufsicht und Seelsorge des Franziskanerordens unterstellt und 1238 diesem als zweiter Orden angeschlossen, 1263 erhielt er von Papst Urban IV. unter gänzlich neuen Voraussetzungen den noch heute gebräuchlichen Namen Klarissen (*Ordo S. Clarae*) verliehen¹³.

Einen anderen Weg schlug der Papst hinsichtlich der Frauengemeinschaften im Umfeld des Dominikanerordens ein. Hier sah er keine Notwendigkeit für einen unab-

dominicaine de San Sisto, in: AFP 31, 1961, 41–81, hier: 43–54. – Michele MACCARRONE, Il progetto di un »universale coenobium« per le monache di Roma, in: MACCARRONE, Studi (wie Anm. 1), 272–278.

10 Dazu Gerhard WOLF, *Salus Populi Romani*. Die Geschichte römischer Kultbilder im Mittelalter (Acta Humaniora), Weinheim 1990, 161–170.

11 KOUDELKA, *Monasterium Tempuli* (wie Anm. 8), 57.

12 ALBERZONI, *Papato* (wie Anm. 2), 234f., 241–246.

13 Maria Pia ALBERZONI, *Chiara e il papato*, Mailand 1995, 45–69. – ALBERZONI, *Papato* (wie Anm. 2), 235–244, 246–251. – ALBERZONI, *Curia romana* (wie Anm. 1), 512–518. – Christina ANDENNA, *Dalla religio pauperum de valle Spoleti all'Ordine Sancti Damiani*. Prima evoluzione delle esperienze istituzionale di un ordine religioso femminile nel contesto delle esperienze monastiche del secolo XIII, in: *Die Bettelorden im Aufbau*. Beiträge zu Institutionalisierungsprozessen im mittelalterlichen Religiosentum, hg. v. Gert MELVILLE u. Jörg OBERSTE (*Vita regularis* 11), Münster 1999, 429–492. Zur späteren Entwicklung unter Urban IV. vgl. Giancarlo ANDENNA, *Urbano IV e l'istituzione dell'ordine delle clarisse*, in: *Regulae* (wie Anm. 1), 539–568.

hängigen Frauenorden unter Leitung des Papsttums, sondern begnügte sich mit der Schaffung eines dem Dominikanerorden möglichst eng verbundenen weiblichen Zweiges nach dem *Ordo canonicus* mit Augustinusregel und Konstitutionen des Dominikanerordens¹⁴. Diese Aufgabe war S. Sisto zugefallen. Am 23. Oktober 1232 erteilte Gregor den Klöstern des 1227 approbierten Bußordens St. Maria Magdalena mit dem Brief *Exurgentes de pulvere* die Erlaubnis, die Regel des hl. Augustins und die Satzungen von San Sisto (*institutiones*) anzunehmen¹⁵. In dieser kanonischen Form wurde seit 1233 auch eine Anzahl von Frauengemeinschaften im Elsass und im süddeutsch/schweizerischen Raum, bei deren Gründung jeweils die Dominikaner mit beteiligt waren, dem *Ordo de Sancto Sixto in urbe* unterstellt¹⁶, wobei der Terminus *Ordo* im Sinne einer kirchlich anerkannten Klosterordnung, nicht im Sinne eines Ordensverbandes, zu verstehen ist¹⁷. Die *institutiones* von S. Sisto, die im Schreiben *Exurgentes de pulvere* nicht nur erstmals erwähnt, sondern auch im Wortlaut zitiert werden, wurden demnach von der Kurie als Normtext für die Regulierung von Frauenklöstern im dominikanischen Umfeld eingesetzt. Man ist immer davon ausgegangen, diesen Text, und damit möglicherweise auch die Konstitutionen von Prouille, wenigstens in der Fassung zu kennen, wie sie 1232 den Reuerinnen St. Maria Magdalena verliehen worden war. Leider muss auch diese Fassung als verloren gelten, denn die im Schreiben *Exurgentes de pulvere* aufgeführten Satzungen sind nach dem Verlust der Originalurkunde nur als Insert in einer Urkunde Papst Nikolaus' IV. vom 1291 überliefert, und dieser Text ist nach den jüngsten Untersuchungen von Guido Cariboni durch Interpolationen, die das aktuelle Interesse des Magdalenenordens an einer Wiederherstellung ihres Ordens zu legitimieren versuchen, stark verändert worden¹⁸. Immerhin hat Maria Pia Alberzoni anhand eines Vergleichs zwischen einer neu aufgefundenen Fassung der *forma vitae* des Kardinals Hugolino für S. Damiano (datiert 1221) einerseits und der interpolierten Fassung der Satzungen von S. Sisto andererseits interessante Parallelen ausmachen können, aus denen hervorgeht, dass die Kurie von Anfang an beide institutionellen Reformen, diejenige von S. Damiano und diejenige von S. Sisto, unter einheitlichen Gesichtspunkten nach den kanonischrechtlichen Vorschriften des vierten Laterankonzils durchzuführen beabsich-

14 ALBERZONI, Papato (wie Anm. 2), 232–242. – ALBERZONI, Curia romana (wie Anm. 1), 525f.

15 Zum Folgenden: Guido CARIBONI, Zur Datierung der Interpolationen in den *Institutiones Sancti Sixti de Urbe*. Die normative und institutionelle Entwicklung der *sorores penitentes* der heiligen Maria Magdalena in *Alamannia* im 13. Jahrhundert, in: *Regula Sancti Augustini* (wie Anm. 5), 389–418, hier: 389–400.

16 CARIBONI, Datierung (wie Anm. 15), 397ff. Belegt 1237 für St. Markus und St. Katharinen in Straßburg, Medard BARTH, Die Rolle des Dominikanerinnenklosters St. Marx zu Straßburg, in: *Archiv für elsässische Kirchengeschichte* 7, 1932, 101–112, hier: 105, sowie für Oetenbach (Zürich), Martina WEHRLI-JOHNS/Wolfram SCHNEIDER-LASTIN, Dominikanerinnen – Zürich, Oetenbach, in: HS IV/5: Die Dominikaner und Dominikanerinnen in der Schweiz, red. v. Petra ZIMMER unter Mitarbeit v. Brigitte DEGLER-SPENGLER, Basel 1999, 1019–1053, hier: 1018ff.

17 ALBERZONI, Papato (wie Anm. 2), 245.

18 CARIBONI, Datierung (wie Anm. 15), 393–417. Zur älteren Forschung siehe André SIMON, *L'Ordre des Pénitentes de St^e Marie-Madeleine en Allemagne au XIII^{me} siècle*, Freiburg/Schweiz 1918, 29–46, mit Edition der *institutiones* von San Sisto nach der Bulle Nikolaus' IV., 142–153. Dazu Isnard W. FRANK, Die Dominikanerinnen als Zweiter Orden der Dominikaner, in: *Fromme Frauen – unbequeme Frauen? Weibliches Religiosentum im Mittelalter*, hg. v. Edeltraut KLUETING (Hildesheimer Forschungen 3), Hildesheim u.a. 2006, 105–125, hier: 108. Nach Frank, der hier noch der älteren Forschung folgt, sind weder die Konstitutionen von Prouille noch die ursprünglichen Satzungen von San Sisto erhalten, letztere jedoch in einer überarbeiteten Fassung für die Magdalenerinnen aus dem Jahr 1232.

tigt hatte, und das bedeutete, zusätzlich zur Annahme einer approbierten Regel, und dafür gab es nur die Alternative Benediktsregel oder Augustinusregel, einer päpstlich approbierten *institutio* beziehungsweise *forma vitae* unterstellt zu werden¹⁹.

Ein weiteres Problem stellen die Konstitutionen des Klosters Sankt Markus in Straßburg dar, die 1233 für Toess bei Winterthur, 1234 für Adelhausen bei Freiburg, 1236 für Klingental (Wehr), St. Martin in Trier, Mariental, 1241 für Kirchheim unter Teck und Sirnau sowie Karthariental bei Diessenhofen belegt sind²⁰. St. Markus wird in einem Schreiben Gregors IX. vom Januar 1237 als *ordinis sancti Sixti de Urbe* bezeichnet²¹, es kann sich bei diesen Konstitutionen also nur um Ausführungsbestimmungen zu den Satzungen von S. Sisto handeln. Sie waren möglicherweise identisch mit den erhaltenen Konstitutionen des Magdalenenordens, die den ältesten Konstitutionen des Dominikanerordens nachgebildet und vermutlich von St. Markus in Straßburg übernommen worden waren²². Reste der verschollenen Konstitutionen von St. Markus hat Verena Sack in den Freiburger Bruchstücken von Regel und Konstitutionen für Dominikanerinnen in einer Handschrift der Universitätsbibliothek Freiburg entdeckt (datiert 1241/1242) und in das Kloster Kirchberg bei Sulz verortet²³. Da dieser Text bereits eine Adaption der Konstitutionen Raymunds von Peñafort für Dominikanerinnen überliefert²⁴, darf vermutet werden, dass die Konstitutionen von St. Markus offenbar laufend an die Konstitutionen der Dominikaner angepasst wurden. Gleichfalls von der Redaktion der Dominikanerkonstitutionen Raymunds von Peñafort abhängig waren die Konstitutionen des 1245 inkorporierten französischen Dominikanerinnenklosters Montargis. Aber auch in diesem Fall hat sich nur eine Fassung aus der Zeit nach der Inkorporation des Klosters in den Orden erhalten. Sie wurde später vom Ordensmeister Humbert de Romans für seine Revision der Konstitutionen für Dominikanerinnen herangezogen²⁵.

So lässt sich nach dem jetzigen Stand der Dinge folgendes Fazit ziehen:

19 ALBERZONI, Curia romana (wie Anm. 1), 515–522, und den Textvergleich im Anhang, ebd., 527–537. Alberzoni, 534, schließt aufgrund der Tatsache, dass viele der Normen aus der *forma vitae* Hugolins auch in den Satzungen von Sisto anzutreffen sind, die Hypothese eines gemeinsamen Ursprungs beider Texte nicht aus. Ich gehe hier nicht ein auf ihre interessante Gegenüberstellung dieser Texte mit dem Brief des Dominikus zuhanden des Frauenklosters in Madrid von 1220.

20 MARTINA WEHRLI-JOHNS, Dominikanerinnen – Toess, in: HS IV/5 (wie Anm. 16), 901–934, hier 901f. – BRIGITTE DEGLER-SPENGLER/Dorothea A. CHRIST, Dominikanerinnen – Basel, Klingental, in: HS IV/5, 530–583, hier: 532. – ERWIN EUGSTER/Verena BAUMER-MÜLLER, Dominikanerinnen – St. Kathariental, in: HS IV/5, 781–840, hier: 781. – BARTH, St. Marx (wie Anm. 16), 107. Vgl. zu diesen Konstitutionen Vera SACK, Bruchstücke von Regel und Konstitutionen südwestdeutscher Dominikanerinnen aus der Mitte des 13. Jahrhunderts (um 1241/42), in: ZGO 123, 1975, 115–167, hier: 140f.

21 BARTH, St. Marx (wie Anm. 16), 105.

22 SACK, Bruchstücke (wie Anm. 20), 140. – TUGWELL, Dominican structures (wie Anm. 6), 8. Nach Tugwell erlauben die Konstitutionen der Magdalenerinnen, die ihm zufolge wohl gleichzeitig mit den Satzungen von Sisto eingeführt worden waren, Rückschlüsse auf die frühen Dominikanerkonstitutionen. Edition der Konstitutionen bei SIMON, Pénitents (wie Anm. 18), 154–169.

23 SACK, Bruchstücke (wie Anm. 20), 140, 147.

24 Ebd., 136f.

25 Ebd., 137–140. Edition bei Raymond CREYTENS, Les Constitutions primitives des soeurs dominicaines de Montargis (1250), in: AFP 17, 1947, 41–84. Sack, 140, vermutet, dass »auch das Kloster Montargis in seiner Frühzeit eine Regelform besessen haben (wird), die den Konstitutionen von Markus ähnelte oder glich«. Umgekehrt schließt sie nicht aus, dass neben diesen bekannten Konstitutionen noch andere im Gebrauch waren.

Deutlich erkennbar sind die Bestrebungen der Kurie unter Gregor IX., für Frauenklöster aus dem dominikanischen Umfeld eine einheitliche Form der Regulierung zu finden, die mit der Verpflichtung auf die Augustinusregel und dominikanisch geprägten Konstitutionen den Verhältnissen im Dominikanerorden möglichst nahe kam. Wie groß aber der dominikanische Anteil an den frühen Schwesternkonstitutionen war, lässt sich angesichts der angezeigten Verluste nicht mehr genau feststellen, bzw. muss auf der Basis der neu gewonnenen Erkenntnisse zu den Satzungen von San Sisto teilweise neu überdacht werden.

Die in den Jahren 1245–1250 von Papst Innozenz IV. angeordnete Inkorporation von Montargis und einer Anzahl weiterer Frauenklöster (darunter allein 32 in Oberdeutschland), die der Orden erst 1257–1259 nach den bekannten internen Auseinandersetzungen um die *cura monialium* akzeptierte, bereitete der Vielfalt der Konstitutionen ein Ende. Humbert de Romans erhielt 1257 den Auftrag, neue Konstitutionen für den weiblichen Ordenszweig zu redigieren, die 1259 vom Generalkapitel angenommen wurden und künftig für alle inkorporierten Dominikanerklöster verbindlich sein sollten²⁶. Dieser Wandel drückt sich auch in der Wortwahl der Urkunden aus: Aus Klöstern, die wie Toess anfänglich *secundum regulam beati Augustini et constitutiones sororum sancti Marci in Argentina* lebten oder wie Oetenbach vormals als *ordinis Sancti Sixti de Urbe* bzw. *ordinis Sancti Augustini* bezeichnet wurden, werden jetzt (1274) einheitlich Konvente des Predigerordens (*conventus ordinis fratrum predicatorum*)²⁷.

Der Schritt zur vollen »Inkorporierung«²⁸ eines weiblichen Ordenszweiges in den Dominikanerorden mit allen Konsequenzen nicht nur für die Seelsorge, sondern auch für den Bildungsanspruch der Schwestern und das sich in der künstlerischen Ausstattung der Frauenklöster niederschlagende Selbstverständnis des gemeinsamen »Ordens der Prediger«²⁹, stellte nur die letzte Wegetappe einer Entwicklung dar, die unter Gregor IX. ihren Anfang genommen hatte. Im Unterschied zum Predigerorden, dessen Ordensstruktur ursprünglich keinen zweiten und, wie noch zu zeigen sein wird, auch keinen Dritten Orden kannte³⁰, war der Franziskanerorden nach dem Willen des Papstes in drei Ordenszweige gegliedert. Diese dreifache Ordnung innerhalb der franziskanischen Familie kündigte sich schon bei der Kanonisation des Ordensstifters an. Sie wird durch Gregor IX. bestätigt in seinem bekannten Schreiben an Agnes von Böhmen vom 9. Mai 1238, in dem unter der Bezeichnung *collegia penitentium* erstmals auch der Dritte Orden der Büsser erwähnt wird³¹.

26 Vgl. dazu DECKER, Stellung (wie Anm. 8), 92–110. – FRANK, Dominikanerinnen (wie Anm. 18), 117–121. Edition des *Liber Constitutionum Sororum Ordinis Praedicatorum* nach dem heute im Generalarchiv des Predigerordens in Santa Sabina in Rom befindlichen *Codex prototypus* in: *Analecta Sacri Ordinis Fratrum Praedicatorum* 3, 1897/1898, 337–348.

27 WEHRLI-JOHNS, Toess (wie Anm. 20), 901. – WEHRLI-JOHNS/SCHNEIDER-LASTIN, Oetenbach (wie Anm. 16), 1019.

28 Zum sachlichen Inhalt des Begriffes *incorporatio* im Dominikanerorden vgl. FRANK, Dominikanerinnen (wie Anm. 18), 121f.

29 Vgl. Martina WEHRLI-JOHNS, Das Selbstverständnis des Predigerordens im Graduale von Katharinenthal. Ein Beitrag zur Deutung der Christus-Johannes-Gruppe, in: *Contemplata aliis tradere*. Studien zum Verhältnis von Literatur und Spiritualität, hg. v. Claudia BRINKER u.a., Bern u.a. 1995, 241–271.

30 Vgl. L. A. REDIGONDA, Domenicane, in: *Dizionario degli istituti di perfezione*, Rom 1974ff., Bd. 3, Sp. 780–793, hier: 780, 793f.

31 Zur Entstehung der Vorstellung, Franziskus habe drei Orden gegründet vgl. Giovanna CASAGRANDE, Un Ordine per i laici. Penitenza e Penitenti nel Duecento, in: *Francesco d'Assisi e il primo secolo di storia francescana*, hg. v. Maria Pia ALBERZONI u.a., Turin 1997, 237–255, hier:

II. Beginensammlungen und Augustinerinnenklöster unter Diözesanhoheit

Diese frühen Entscheidungen der päpstlichen Kurie unter Gregor IX. hatten weit reichende Auswirkungen auf die spätere Ausgestaltung des weiblichen Kloster- und Beginenwesens. Der belgische Dominikaner Gilles G. Meersseman hatte 1961 in einer bahnbrechenden Studie nachgewiesen, dass der franziskanische Dritte Orden nicht von Franziskus selber gegründet worden war, sondern unabhängig von den beiden Bettelorden³². Die Bezeichnung »Dritter Orden« bedeutete ihm zufolge ursprünglich nichts anderes als die unterste Stufe des christlichen Heilsweges³³, gedacht für Laien beiderlei Geschlechts, die sich durch besondere Bußfertigkeit, Werke der Nächstenliebe und eine asketische Lebensweise von ihrer Umwelt unterscheiden wollten. Papst Innozenz III. hatte erstmals 1201 dem neu approbierten Humiliatenorden eine dreifache Ordensstruktur mit einem Dritten Orden für verheiratete Laien gegeben, die mit ihren Familien weiterhin in der Welt verblieben. Innozenz unterstellte sie deshalb keiner anerkannten Klosterregel, sondern lediglich einer Art Lebensregel (*proposita vitae*) mit Vorschriften, die teilweise den Bestimmungen des frühchristlichen Standes der Büsser entnommen waren. Wie Michele Maccarrone gezeigt hat, fielen diese Bußgemeinschaften später auch nicht unter das Verdikt des Konzilsdekret *Ne nimia religionum diversitas*, weil ihr kanonischrechtlicher Status als Büsser (*poenitentes*) von demjenigen der Mönche (*religiosi*) klar unterschieden wurde und die von Innozenz neu eingeführte Möglichkeit derartiger Lebensregeln (*propositum conversationis*) für Laien die kanonischrechtliche Gesetzgebung zur Regulierung des Mönchsstandes gar nicht betraf. Unter seinem Nachfolger Honorius III. formierten sich dann in einigen italienischen Städten auch Laien außerhalb des Humiliatenordens und anderer bekehrter Ketzergemeinschaften zu einem Bußorden³⁴. Die älteste Lebensregel dieses italienischen *ordo de poenitentia*, das sogenannte *Memoriale propositum* von 1221/28, war vermutlich im Kreise der Kurie verfasst worden³⁵. Die seelsorgerische Betreuung lag jeweils bei den Franziskanern und Dominikanern³⁶. Das heißt, dass sich die Bezeichnung franziskanischer

242–245. – ALBERZONI, Papato (wie Anm. 1), 250f. – Marco BARTOLI, Gregorio IX. e il movimento penitenziale, in: La »Supra montem« di Niccolò IV (1289): Genesi e diffusione di una regola, hg. v. R. PAZZELI u. L. TEMPERINI (Atti del 5° Convegno di studi Francescani Ascoli Piceno, 26–27 ottobre 1987), Rom 1988, 47–60, hier: 57–60. Teiledition des Schreibens an Agnes von Prag vom 9. Mai 1238 bei Gilles Gérard MEERSSEMAN, Dossier de l'Ordre de la pénitence au XIII^e siècle (Spicilegium Friburgense 7), Freiburg/Schweiz 2. Aufl. 1982, 52f.

32 Siehe MEERSSEMAN, Dossier (wie Anm. 31), 5ff. Das Werk war 1961 in erster Auflage erschienen und hatte eine große Kontroverse innerhalb der franziskanischen Historiographie ausgelöst, vgl. dazu CASAGRANDE, Ordine (wie Anm. 31), 246, 254f.

33 Dazu ausführlich Gilles Gérard MEERSSEMAN, Ordo fraternitatis. Confraternite e pietà dei laici nel medioevo, 3 Bde. (Italia Sacra 24–26), Rom 1977, Bd.1, 217–245, 265–304.

34 Ebd., 298f. – Michele MACCARRONE, Le approvazioni di nuove congregazioni religiose, in: DERS., Studi (wie Anm. 1), 278–300, hier: 284–299. – Martina WEHRLI-JOHNS, Voraussetzungen und Perspektiven mittelalterlicher Laienfrömmigkeit seit Innozenz III. Eine Auseinandersetzung mit Herbert Grundmanns »Religiösen Bewegungen«, in: MIÖG 104, 1996, 286–309. Zu den Humiliaten vgl. zuletzt Maria Pia ALBERZONI, Gli umiliati. Regole e interventi papali fino alla metà del XIII secolo, in: Regulae (wie Anm. 1), 331–371, hier: 332–338.

35 MEERSSEMAN, Dossier (wie Anm. 31), 8, Edition, 91–112. – BARTOLI, Gregorio IX. (wie Anm. 31), 51–54. – CASAGRANDE, Ordine (wie Anm. 30), 247.

36 MEERSSEMAN, Dossier (wie Anm. 31), 11–18.

Dritter Orden anfänglich nur auf die franziskanische Fraktion dieses Bußordens beziehen kann. Im Jahr 1289 erließ der Franziskanerpapst Nikolaus IV. jedoch mit der Bulle *Supra montem* (18. August 1289) eine Neubearbeitung des *Memoriale propositum*, die Franziskus ausdrücklich als Gründer dieses Ordens erwähnt und den gesamten Bußorden der Aufsicht des Franziskanerordens unterstellte³⁷. Erst von diesem Zeitpunkt an verfügten die Franziskaner über eine anerkannte Drittordensregel, die sie dann auch für die Regulierung von Beginengemeinschaften einsetzten, was bei den Dominikanern vor 1405 nicht der Fall war.

Die Beginen zählten ebenfalls kirchenrechtlich zum Stand der Büsser und Büsserinnen. Anders als in Italien waren sie zunächst aber nicht in einem Bußorden für Verheiratete zusammengefasst, sondern führten ihr bußfertiges Leben als zur Keuschheit verpflichtete *virgines continentes* in »ihren eigenen Häusern« (*in domibus propriis*), wie der genaue Terminus für diese Form religiösen Lebens für Laien lautete. Unter Gregor IX. erhielt dann auch das Leben in Gemeinschaft unter der strengen Leitung (*disciplina*) einer Meisterin (*magistra*) päpstliche Anerkennung. Gleichzeitig verstärkte die Kurie die Aufsicht über die Beginen und stellte sie als »Bräute Christi« unter den speziellen Schutz der Kirche³⁸.

Auf Seiten der Dominikaner verfolgte man seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine doppelte Politik gegenüber der rasch zunehmenden Zahl von Beginengemeinschaften. Auf der einen Seite war der Orden bereit, die disziplinarische Aufsicht über die Beginen wahrzunehmen, auf der anderen Seite vermied er jede jurisdiktionelle Gewalt und jede Form der Angliederung an den eigenen Ordensverband. In den südniederländischen Grafschaften von Flandern und Brabant entwickelten die Dominikaner seit den 40er Jahren zusammen mit den Landesherrinnen Johanna (1205–1244) und Margaretha von Konstantinopel (1244–1278) das Modell der Beginenhöfe, bei dem die Beginen einer Stadt auch räumlich in einem städtischen Immunitätsbezirk zusammengefasst und der Leitung einer Großmeisterin unterstellt waren³⁹. Für die geistliche Betreuung war ein eigener Kaplan zuständig, dessen Ernennung jedoch von der Zustimmung der Prediger abhing⁴⁰. Die ältesten Statuten des Beginenhofes von Gent, die auch in anderen Beginenhöfen im Gebrauch waren, wurden nach Meersseman von den Predigern verfasst und von der Landesherrin erlassen⁴¹. Eine einheitliche Aufsicht über die Beginen einer Stadt wurde anfänglich auch in Köln angestrebt. So erneuerte der Dominikaner Hugo von St. Cher in seiner Funktion als päpstlich beauftragter Kardinallegat im Jahre 1251 die Unterstellung der Beginen unter den Schutz des Propstes Heinrich

37 Edith PASZTOR, La »Supra montem« e la cancelleria pontifica al tempo di Niccolò IV, in: La »Supra montem« (wie Anm. 31), 65–92 (mit Edition). – Mariano D'ALATRI, Genesi della regola di Niccolò IV: Aspetti storici, in: Ebd., 93–107. – CASAGRANDE, Ordine (wie Anm. 31), 251f.

38 Zu den Anfängen der Beginen siehe Martina WEHRLI-JOHNS, Einleitung: Fromme Frauen oder Ketzerinnen, in: Fromme Frauen oder Ketzerinnen? Leben und Verfolgung der Beginen im Mittelalter, hg. v. Martina WEHRLI-JOHNS u. Claudia OPITZ (Herder Spektrum 4692), Freiburg 1998, 11–23, hier: 13ff., u. Martina WEHRLI-JOHNS, Das mittelalterliche Beginentum: Religiöse Frauenbewegung oder Sozialidee der Scholastik, in: Ebd., 25–51, hier: 48–51.

39 Vgl. Gilles Gérard MEERSSEMAN, Les frères prêcheurs et le mouvement dévot en Flandre au XIII^e S., in: AFP 18, 1948, 69–129, hier: 81–93. Dazu auch Walter SIMONS, The Beguine Movement in the Southern Low Countries: A Reassessment, in: Bulletin de l'Institut historique de Belge de Rome 59, 1989, 63–105, hier: 86–96. Ein Repertorium der Beginenhöfe und -konvente bietet Walter SIMONS, Cities of Ladies. Beguine Communities in the Medieval Low Countries 1200–1565, Philadelphia 2001, Appendix I, 256–303.

40 MEERSSEMAN, Mouvement dévot (wie Anm. 39), 88.

41 Ebd., 85.

von St. Aposteln in Köln und verlangte von diesem in ultimativer Form, »dass er die ihm anvertrauten Beginen im Falle des Ungehorsams gegenüber den Meisterinnen korrigiere und den unverbesserlichen Rebellinnen ihr Beginengewand entziehe«⁴². Als Begründung für den kirchlichen Schutz der Beginen wird in der Arenga der Urkunde ausgeführt, dass eine *religio*, »die weder durch Klostermauern gesichert noch irgendeiner bestimmten Regel unterstellt sei, gleichsam wie in die Mitte des Meeres gestellt, von den mannigfaltigen gefährlichen Wogen der Versuchungen der gegenwärtigen Zeit erschüttert wird, wenn sie nicht in Christus wie als dem sicheren Hafen bewahrt wird«⁴³. 1258–1260 ermahnte Erzbischof Konrad von Hochsteden alle Meisterinnen der Kölner Beginen, »wachsam ihren Aufsichtspflichten gegenüber den Beginen nachzukommen und aufmerksam die Ausgänge zu überwachen, damit der Ruf und der Status ihres heiligmäßigen Lebenswandels bewahrt bleibe und durch den täglichen Zuwachs an Tugenden andere Gläubige zur Nachahmung aufgefordert würden«⁴⁴. Außerdem verfügte er, dass sich die Meisterinnen, gemäß dem Rat und der Anordnung des Priors und der Brüder des Kölner Predigerklosters, die er dazu bevollmächtigt habe⁴⁵, mit Eifer dem Schutz und der Bestrafung der Beginen widmen sollten.

Parallel zu den Franziskanern förderten die Dominikaner seit Ende der 60er Jahre des 13. Jahrhunderts in einigen Städten auch gezielt die Ansiedlung von Beginen in unmittelbarer Umgebung ihrer Niederlassungen⁴⁶. Während die Franziskaner aber seit Anfang des 14. Jahrhunderts anfangen, »ihre« Beginen und Begarden in einem franziskanischen Drittordensverband unter Leitung einer Großmeisterin oder eines Großmeisters zu organisieren⁴⁷, so waren die Dominikaner darauf angewiesen, individuelle Lösungen für ihre Beginenklientel zu finden. Interessant sind hier die ältesten Statuten der in unmittelbarer Nähe zum Predigerkloster liegenden Straßburger Sammlungen zum Turm, zum Offenburg und zum Immenheim aus dem Jahr 1276, auf die schon der Göttinger

42 Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, hg. v. Leonard ENNEN u. Gottfried ECKERTZ, Bd. 2, Köln 1863, 306, Nr. 301: *Mandamus eciam, ut begginas inobedientes magistrabus suis rigide corrigas et si rebelles extiterint, habitum eisdem auferas begginarum, alias ipsas distictione ecclesiastica, sicut oportuerit, constringendo*. Siehe dazu auch Frank-Michael REICHSTEIN, Studien und Katalog zum Beginenwesen in Deutschland (Wissenschaftliche Schriftenreihe Geschichte 9), Berlin 2001, 93f. Dort, 99, die *mutatis mutandis* gleichlautende Urkunde in deutscher Übersetzung zuhanden der Koblenzer Beginen.

43 Vgl. die Arenga der Urkunde: *Licet sancta religio generaliter in omnibus christi fidelibus sit fovenda, illam fomento consolationis precipue credimus indigere, que nulla murorum claustralium munitur custodia nec certe alicuius regule subiacet discipline, sed uelud in medio maris posita uariis et periculosis presentis seculi temptationum fluctibus conquassatur, nisi in christo religiosarum quasi in portu tutissimo conseruetur*. Übersetzung leicht verändert nach A. Fössel, zitiert bei REICHSTEIN, ebd., 93f., Anm. 469.

44 Quellen der Stadt Köln (wie Anm. 42), 445, Nr. 428: *quod custodie deuotarum filiarum Begginarum vigilanter insistitis et ad conseruandam ipsarum famam sancteque conversationis statum, uigiliarum debitarum excubias obseruatis, vt et ipse uirtutum cotidianis proficiant incrementis aliique fideles ad emulationem gratie uirtutis ipsarum cotidie provocentur exemplis*.

45 Ebd., 445: *quibus nos in huiusmodi plenarie committimus*.

46 Nachgewiesen für Köln, Straßburg und Zürich, vgl. Johannes ASEN, Die Beginen in Köln, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 111, 1927, 81–180, hier: 90f., 95f. – Dayton PHILLIPS, Beguines in Medieval Strasburg. A Study of the Social Aspect of Beguine Life, Stanford 1941, 70–91. – Martina WEHRLI-JOHNS, Geschichte des Zürcher Predigerkonvents (1230–1524). Mendikantentum zwischen Kirche, Adel und Stadt, Zürich 1980, 104–142.

47 Vgl. ASEN, Beginen (wie Anm. 46), 93. – PHILLIPS, Beguines (wie Anm. 46), 177ff., 188–193. – Brigitte DEGLER-SPENGLER, Die Beginen in Basel, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 69/70, 1969/1970, 28ff., 45–48.

Kirchenhistoriker Johann Lorenz von Mosheim, dem offenbar ein verlorener Kodex zu den Konstitutionen Straßburger Beginnen zur Verfügung stand, hingewiesen hat⁴⁸. Aus ihnen geht hervor, dass die Vorsteherinnen dieser Häuser diese Statuten auf Rat und mit Zustimmung ihrer dominikanischen Beichtväter erlassen haben, um »jeglichen schädlichen Verdacht von den Frauen abzuweisen und sie einer löblichen Zucht zu unterwerfen (*ad disciplinam commendabilem coerceri*)«. Da sich die Dominikaner oftmals Hauseigentum zuhanden der Beginnen schenken oder übertragen ließen, verfügten sie selbstredend auch über die Hausgewalt über die Beginnen. Handelt es sich bei diesen Häusern um Stiftungen, so enthält der Stiftungsbrief neben der Verpflichtung zur Fürbitte meist auch nähere Angaben über die Zahl der Schwestern und die Wahl der Vorsteherinnen. Wünschte der Stifter ausdrücklich, dass die betreffende Sammlung von Dominikanern betreut und beaufsichtigt werden sollte – diesbezügliche Formeln lauten dann *sub gubernatione et regimine* der Prediger oder auf deutsch *die Bredier swestern sullent sin*⁴⁹, so kann man davon ausgehen, dass Dominikaner bei der Abfassung der Urkunde beteiligt waren.

Interessant ist nun, dass ein Teil dieser Sammlungen unter dominikanischer Aufsicht schon sehr früh der Augustinusregel unterstellt wurde. Petra Zimmer hat in ihrer Einleitung zu den Dominikanerbänden der Helvetia Sacra darauf hingewiesen, dass die Diözesanvorsteher der Bistümer Chur und Konstanz seit 1257, also praktisch zeitgleich mit der Regelung der Inkorporationsfrage beim Predigerorden, dazu übergegangen waren, einzelnen Frauengemeinschaften die Annahme der Augustinusregel zu gestatten⁵⁰. Diese Augustinerinnenklöster unter Diözesanhoheit unterstanden offenbar alle der Aufsicht und Seelsorge (*cura*) der Dominikaner. Papst Clemens IV. (1265–1268) hatte in der gleichen Bulle (6. Februar 1267), mit der er die Bulle Innozenz' IV. *Evangelice predicationis officium* vom 26. September 1252 zur Rücknahme der Cura-Aufgabe bei den inkorporierten Frauenklöstern des Ordens aufhob, dem Orden zusätzlich auch die Aufsicht über eine nicht genauer umschriebene Zahl von Augustinerinnenklöstern übertragen⁵¹. So wird St. Verena, die Sammlung der Schwestern von Konstanz in Zürich und Mittelpunkt des Beginnenquartiers bei den Predigern, 1266 als *ordinis sancti Augustini* und 1277 sogar als *ordinis fratrum predicatorum* bezeichnet, ohne je dem Orden inkorporiert zu sein⁵². Die Aufgabe der Dominikaner geht genauer hervor aus einem Schreiben, das Bischof Eberhard von Waldburg (1248–1274) am 1. August 1270 an die Priorinnen der Konvente richtete, die von ihm die Augustinusregel empfangen haben oder künftig empfangen werden⁵³. Danach gestattete der Bischof diesen Klöstern,

48 C. SCHMIDT, Die Strassburger Beginenhäuser im Mittelalter, in: *Alsatia 1858–1861*, 149–248, hier: 189f., und Jo. Laurentii A MOSHEIM, *De Beghardis et Beguinabus Commentarius*, Leipzig 1790, 157–161. Die Übersetzung nach Schmidt.

49 Vgl. DEGLER-SPENGLER, Basel (wie Anm. 47), 103, 120–128 (Stiftungsbriefe der Häuser Rechtenberg und am Wege [1329]).

50 Petra ZIMMER, Die Dominikaner und Dominikanerinnen in der Schweiz, in: HS IV/5 (wie Anm. 16), 25–103, hier: 57ff.; dazu auch Andreas WILTS, *Beginnen im Bodensee-Raum* (Bodensee-Bibliothek 37), Sigmaringen 1994, 187–190.

51 ZIMMER, Dominikaner (wie Anm. 50), 45; vgl. Das Regest eines Vidimus, das der Provinzialprior Hermann (von Minden) am 25. Januar 1287 ausgestellt hat, in: *Urkundenbuch der Stadt Basel*, Bd. 1, bearb. v. Rudolf WACKERNAGEL u. Rudolf THOMMEN, Basel 1890, 344, Nr. 479.

52 Veronika FELLER-VEST/Cécile SOMMER-RAMER, Kanton Zürich, in: HS IX/2, *Die Beginnen und Begarden in der Schweiz*, red. v. Cécile SOMMER-RAMER, Basel/Frankfurt a.M. 1995, 737–797, hier: 776f. (Schwestern von Konstanz). – Agnes HOHL, *Dominikanerinnen – Zürich, St. Verena*, in: HS IV/5 (wie Anm. 16), 1054–1067.

53 ZIMMER, Dominikanerinnen, in: HS IV/5, 59. – *Chartularium Sangallense*, Bd. 4 (1266–1299), bearb. v. Otto P. CLAVADETSCHER, St. Gallen 1985, 68, Nr. 1870 (aus dem Klosterarchiv zu Wil

Schwestern zur Profess der feierlichen Gelübde aufzunehmen, und erteilt ihren Beichtvätern aus dem Predigerorden die Befugnis, die Schwestern im Fall von tätlichen Auseinandersetzungen untereinander zu absolvieren. Außerdem bestätigt der Bischof die Anordnungen (*ordinaciones*) der Brüder hinsichtlich Absolution und Einsetzung der Priorin. Ein Rundschreiben Bischof Gerhards von Bevar (1307-1318) an den Weltklerus seiner Diözese, das die Augustinerinnen vor den Auswirkungen der ersten Beginenverfolgungen 1317–1319 schützen sollte, bestätigte und erneuerte die unter seinen Vorgängern erfolgte Unterstellung unter die Dominikaner, vorbehaltlich der Rechte des Pfarrklerus⁵⁴.

Die *Helvetia Sacra* hat diese Augustinerinnenklöster in den Dominikanerbänden behandelt, mit der Begründung, dass diese Konvente alle Merkmale eines Dominikanerinnenklosters aufweisen würden. Ein Blick auf die urkundlichen Bezeichnungen zeigt aber, dass es sich dabei keineswegs um eine einheitliche Gruppe handelt. Die Wahl der Augustinusregel war geeignet, dem betreffenden Konvent den Status einer kirchlich anerkannten *religio* entsprechend der Konstitution 13 *Ne nimia religionum* des vierten Laterankonzils zu verleihen⁵⁵. Entscheidend für die Frage, ob das Kloster als Dominikanerinnenkloster unter Diözesanhoheit zu gelten hat, sind jedoch nicht allein die Regel, sondern die Konstitutionen. Und hier begegnen wir wieder der gleichen Schwierigkeit wie bei den frühen Klöstern vor der Inkorporation in den Orden: (1) ist häufig nicht bekannt, welche Satzungen neben der Augustinusregel das Klosterleben bestimmen, und (2) kann man nicht davon ausgehen, dass ein einmal erreichter Stand der Regulierung auch von Dauer war, denn der rechtliche Status einer Gemeinschaft reflektierte immer auch seine soziale Zusammensetzung und wirtschaftliche Potenz, die naturgemäß Veränderungen unterworfen waren. Der Konvent der »Schwestern von Winterthur« beispielsweise hatte 1260 von Bischof Eberhard von Waldburg die Erlaubnis erhalten, nach der Augustinusregel und den bisher geltenden Gewohnheiten (*consuetudines*) zu leben und sich eine Priorin zu wählen⁵⁶. Aber noch 1311 erließ der Rat von Winterthur für die Sammlung eine Ordnung, die mit den Konstitutionen für Dominikanerinnen nichts gemein hatte. Gleichzeitig unterstellte er sie aber der Aufsicht der Zürcher Prediger. 1336 erhielten die Schwestern von einer vermögenden Witwe, die dort als Pfründnerin zu leben wünschte, ein neues Haus geschenkt, mit der Auflage eine eigene Kapelle zu errichten, und wenig später wird die Sammlung in einer Papsturkunde als *monasterium Ordinis Sancti Augustini sub cura et secundum instituta fratrum ordinis Predicatorum* bezeichnet. Gleichwohl scheint die Sammlung aber immer noch nicht die strengen Kriterien für ein Dominikanerinnenkloster erfüllt zu haben, denn sie wird 1360–1370 als

(Kt. SG); Regest in: WUB 7, 141 (Nr. 2214). Eine ähnlich lautende Urkunde des Bischofs Friedrich von Chur für die geistlichen Frauen von St. Peter bei Bludenz, datiert vom 26. Juli 1286, in: Bündner Urkundenbuch, 3. Bd. (neu), 1273–1303, bearb. v. Otto P. CLAVADETSCHER u. Lothar DEPLAZES, Chur 1997, 163, Nr. 1391. Aus ihr geht deutlicher hervor, dass der Bischof den Predigern die Autorität zur Absolvierung der Schwestern und der Priorin übertragen hatte (*committimus presentibus [fratribus Predicatoribus] et auctoritatem damus [...]*).

54 ZIMMER, Dominikanerinnen (wie Anm. 53), 59. – Chartularium Sangallense, Bd. 5 (1300–1326), bearb. v. Otto P. CLAVADETSCHER, St. Gallen 1988, 1318f., Nr. 3024.

55 Dass dieses Ziel tatsächlich angestrebt wurde zeigt die Urkunde Eberhards von Waldburg, Chartularium Sangallense Bd. 4, (wie Anm. 53), Nr. 1870: *que pia bonorum proposita confovent in quiete regularem disciplinam [...]*.

56 Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearb. v. J. ESCHER u. P. SCHWEIZER, 3. Bd., 1255–1264, Zürich 1894/95, 227f., Nr. 1130. Zum Folgenden: VELLER-FEST/SOMMER-RAMER, in: HS IX/2 (wie Anm. 52), 763–765 (Winterthur, Sammlung). – Urs AMMACHER, Dominikanerinnen – Winterthur, in: HS IV/5 (wie Anm. 16), 1006–1018.

congregatio sororum non velatarum [...] *sub cura Predicatorum*, d.h. als eine Gemeinschaft von Schwestern ohne feierliche Profess, bezeichnet⁵⁷. Diese Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Sie zeigen, wie flexibel die Dominikaner die ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente zur Regularisierung von Frauengemeinschaften einsetzten und auf diese Weise ein breites Spektrum semireligiöser Lebensformen abdecken konnten, ohne über eine eigene Drittordensregel zu verfügen. Sie blieben damit einer Linie treu, die ihnen durch das vierte Laterankonzil und die Politik der Päpste in den ersten vier Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts vorgezeichnet worden war. Die Beginen *in statu poenitentiae* erhielten keine Regel, sondern nur ein Art *disciplina* in Form von Statuten, deren Einhaltung den Vorsteherinnen vorbehalten blieb, über die die Prediger aber eine strenge Aufsicht ausübten. Den Auftrag dazu ließen sie sich auf dem Weg der *missio* von der Diözesanhoheit oder dem Stifter, beziehungsweise der weltlichen Obrigkeit erteilen. Diese Sammlungen *sub regimine Praedicatorum* sind aber noch nicht als dominikanische Drittordensgemeinschaften zu bezeichnen, wie dies in der älteren Literatur häufig geschieht. Mit dem gleichen Instrument der *missio* übertrug ihnen der Bischof auch die Aufsicht über die nicht inkorporierten Augustinerinnenklöster der Diözese. Die Annahme der Augustinusregel ohne die ergänzenden Konstitutionen für Dominikanerinnen war aber kirchenrechtlich nicht unproblematisch, da sie viele Gemeinschaften betraf, die aus wirtschaftlichen Gründen die strengen Kriterien der Klausur und der persönlichen Besitzlosigkeit gar nicht erfüllen konnten. Aufschlussreich ist dafür ein letztes Beispiel: eine theologische Sammelhandschrift der Universität Basel überliefert den Text einer für den Gebrauch von Laien adaptierten Augustinusregel, auf die mich Professor Alexander Patschovsky aufmerksam gemacht hat. Die zahlreichen Einschübe lassen erkennen, dass die Regel zu Beginn des Basler Beginnenstreites (1405–11) im Kreise der Beginnegegner Johannes Mulberg OP und seines Mitstreiters Johannes Pastoris kompiliert worden war⁵⁸. Sie stellt den ungewöhnlichen Versuch dar, eine anerkannte Klosterregel durch Interpolationen und Auslassungen so zu verändern, dass sie auch für Laien mit einfachen Gelübden geeignet war, also genau für diese semireligiösen Gemeinschaften, die nach dem Verbot des *status beguinarum* im Gefolge der Beginnendekrete des Konzils von Vienne (1311/17) in Bedrängnis geraten waren. Die Regel wird später in der Inhaltsübersicht der Handschrift von Heinrich Schretz OP († 1471) relativierend als *expositio*, als Auslegung der Regel des hl. Augustinus, aufgeführt. Sie kam höchstwahrscheinlich auch nie zur Anwendung, da der Dominikanerorden kurz darauf eine eigene Drittordensregel erhielt.

III. Entstehung und Verbreitung des dominikanischen Bußordens (*Ordo de poenitentia Sancti Dominici*)

Die dominikanische Drittordensregel wird in allen Handbüchern und Darstellungen als die Regel des spanischen Ordensmeisters Munio de Zamora aus dem Jahr 1285 angese-

57 Ebd., 1006f.

58 UB Basel, MA VIII 7, fol. 199r–203v. Zum Basler Beginnenstreit vgl. Sabine von HEUSINGER, Johannes Mulberg OP († 1414). Ein Leben im Spannungsfeld von Dominikanerobservanz und Beginnenstreit (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens NF 9), Berlin 2000. – Martina WEHRLI-JOHNS, Die Straßburger Beginnenverfolgungen (1317–1319) und ihre Nachwirkungen im Basler Beginnenstreit (1405–1411). Neue Texte von Johannes Mulberg OP zum Basler Inquisitionsprozess, in: Meister-Eckhart-Jahrbuch 2, Stuttgart 2008, 141–170.

hen, eine Meinung, die sich hauptsächlich auf die bereits genannten Studien von Gilles Gérard Meersseman über die Anfänge des franziskanischen Dritten Ordens stützt⁵⁹. Meersseman vertrat nämlich die Auffassung, dass die Bulle *Supra montem* von 1289 nicht, wie heute festzustehen scheint, auf der alten Bußregel des *Memoriale propositi* von 1228 beruht, sondern auf einer Neuredaktion des Franziskanerkustoden Caro, dem 1284 die Büsser von Florenz unterstellt waren. Er ging davon aus, dass der Ordensmeister der Dominikaner, Munio de Zamora – er wurde 1291 von Papst Nikolaus IV. abgesetzt –, im Jahre 1285 im Gegenzug zur Regel von Caro eine dominikanische Bußregel verfasst habe, die nach Erlass der Bulle *Supra montem* in Vergessenheit geraten sei, bis sie von Innozenz VII. (1404–1406), dem Papst der römischen Obödienz, am 26. Juni 1405 feierlich approbiert wurde und in Kraft trat. Nachdem Meerssemans Theorie zur Caro-Regel durch neuere franziskanische Untersuchungen in Frage gestellt war⁶⁰, lag es nahe, auch die sog. Munio-Regel einer genauen Prüfung zu unterziehen⁶¹. Sie hat im Ergebnis zur Erkenntnis geführt, dass es diese Munio-Regel tatsächlich nie gegeben hat, bzw. dass die von Meersseman als Munio-Regel bezeichnete Regel des *Ordo de poenitentia Sancti Dominici*, erst im Hinblick auf die päpstliche Approbation kompiliert worden war. Promotor des ganzen Unterfangens war der Dominikaner Tommaso Caffarini († vor 1437) aus Siena. Er gehörte früher zum engeren Kreis um Katharina von Siena († 1380) und stand nach ihrem Tod dem Ordensgeneral der römischen Obödienz, Raymund von Capua († 1399), nahe, von dem aus 1388 die Observanzbewegung ihren Ausgang genommen hatte. Katharina hatte sich in Siena einer Gemeinschaft von *mantellatae* angeschlossen, wie die dominikanischen Bußschwestern in Italien bezeichnet wurden⁶². Sie war aber keineswegs ein Mitglied des noch gar nicht existierenden dominikanischen Dritten Ordens, sondern wurde jetzt dank der Anstrengungen ihres Beichtvaters Raymund von Capua und Tommaso Caffarinis posthum zur Symbolfigur des neu zu schaffenden *ordo de poenitentia*. Das Verfahren zur Approbation kam erst nach dem Tod Raymunds in Gang, als Caffarini dem observanten Dominikanerkonvent von SS. Giovanni e Paolo in Venedig angehörte. Es ist genauestens dokumentiert in einem Werk Caffarinis, dem *Tractatus de Ordine fratrum et sororum de poenitentia s. Dominici*, in dem der Dominikaner zuhänden seiner Ordensbrüder Rechenschaft ablegt über seine

59 MEERSSEMAN, Dossier (wie Anm. 31), 23–30. Unter diesem Titel auch Edition der Regel von 1405, ebd., 143–156. Meersseman führte die Arbeiten von P. Mandonnet weiter, vgl. Pierre MANDONNET, Les origines de l'Ordo de poenitentia, Compte rendu du IVe Congrès scientifique international des Catholiques, Sciences historiques, Fribourg 1898, 187–215, und Pierre MANDONNET, Les règles historiques et le gouvernement de l'Ordo de poenitentia au XIIIe siècle, Paris 1902. An neueren Darstellungen sind zu nennen: William A. HINNEBUSCH, The History of the Dominican Order, II, Staten Island (NY) 1965, 400–404. – Marie-Humbert VICAIRE, Dominique et ses Prêcheurs (Studia Friburgensia NS 55), Freiburg/Schweiz 1979, 392–409. – Raymond CREYTENS, Costituzioni domenicane, in: Dizionario degli Istituti di Perfezione, Rom 1974ff., Bd. 3, Sp. 194–198.

60 Vgl. dazu D'ALATRI, La regola di Nicolò IV (wie Anm. 37), 93–107.

61 Zum Folgenden: Martina WEHRLI-JOHNS, L'osservanza dei Domenicani e il movimento penitenziale laico. Studi sulla »regola di Munio« e sul Terz'ordine domenicano in Italia e Germania, in: Ordini religiosi e società politica in Italia e Germania nei secoli XIV e XV, hg. v. Giorgio CHITTOLINI u. Kaspar ELM (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento, Quaderni 56), Bologna 2001, 287–329.

62 Der Name ist auch in Straßburg bezeugt, wo die Beginen in Florenz nach der Farbe ihrer Mäntel (*gräuer oder swartzer kleider*) den Franziskanern oder Dominikanern zugeordnet wurden. Der Ausdruck *domicella mantellata* scheint sich hier aber nur auf die Beginen in den Armenstiftungen zu beziehen, vgl. PHILLIPS, Beguines (wie Anm. 46), 131f., 209, 222. Zu Florenz siehe MEERSSEMAN, Dossier (wie Anm. 31), 16ff.

erfolgreichen Bemühungen zur Anerkennung einer dominikanischen Bußregel⁶³. Der Traktat wurde kurz nach der Approbation an andere observante Konvente verschickt, darunter auch an den Nürnberger Predigerkonvent, der zu dieser Zeit neben Venedig ein weiteres Zentrum der dominikanischen Frühobservanz bildete⁶⁴. Eine genaue Analyse dieses Quellenmaterials hat nun gezeigt, dass die sogenannte Munio-Regel nach 1401 von Caffarini selber zusammengestellt und anschließend von der päpstlichen Kanzlei überarbeitet worden war. Caffarini vertrat in diesem Traktat eine ähnliche Haltung in der Frage des franziskanischen Dritten Ordens wie Johannes Mulberg im Beginnenstreit, insofern er darauf bestand, dass die Angehörigen des Bußordens Laien seien und nicht Religiöse und deshalb die franziskanische Drittordensregel keine eigentliche Regel, sondern nur eine Art Lebensweise (*modus vivendi*) sei. Er bestritt auch, dass Franziskus der Gründer des Dritten Ordens war, und versuchte umgekehrt den Beweis für die Anciennität eines von Dominikus gegründeten Bußordens zu erbringen⁶⁵. Die Kurie ist aber seinem Wunsch nach der Aufnahme einer mutatis mutandis gleichlautenden Formulierung wie in der franziskanischen Regel von Nikolaus IV. nicht nachgekommen. In einer der ältesten bildlichen Darstellungen der Regelverleihung, die sich in der noch von Caffarini selber überwachten Ausgabe seines *Tractatus* findet, wird aber gleichwohl Dominikus als Vater der gesamten dominikanischen Ordensfamilie abgebildet, während nach der Kanonisation Katharinas von Siena (1461) nunmehr die Siensische Heilige im Gewand des dominikanischen Dritten Ordens ihren Mitbrüdern und Schwestern von der Buße die Regel verleiht⁶⁶.

Da die dominikanische Bußregel nur vom römischen Papst anerkannt worden war, musste nach Beendigung des Schismas die Approbation wiederholt werden, was in einer Bulle Martins V. vom 10. Oktober 1425 für den dominikanischen Bußorden in Irland geschah⁶⁷. Man kann daraus schließen, dass die Regel mittlerweile in allen Provinzen des Ordens verbreitet worden war. Was die deutsche Ordensprovinz anbelangt, so hatte bereits Caffarini dafür gesorgt, dass kurz nach der Approbation eine beglaubigte Kopie der Konstitution Innozenz' VII. *Sedis apostolicae* mit der Regel nach Nürnberg gelangte. Das Transsumpt ist leider nicht mehr erhalten, nur eine undatierte mittelhochdeutsche Übersetzung aus dem ehemaligen Archiv der Nürnberger Prediger⁶⁸. Wirklich eingeführt wurde die Regel in der Provinz Teutonia aber offenbar erst nach dem Konzil von Konstanz. Am 29. September 1420 ließ der Dominikaner Petrus von Gengenbach aus dem Straßburger Predigerkloster in seiner Eigenschaft als Magister der Brüder und

63 Zum Folgenden WEHRLI-JOHNS, L'osservanza (wie Anm. 61), 290–305. – *Tractatus de Ordine FF. de paenitentia Dominici* di F. Tommaso da Siena »Caffarini«, a cura di M.-H. LAURENT (Fontes vitae Catharinae Senensis Historici 21), Siena 1938.

64 WEHRLI-JOHNS, L'osservanza (wie Anm. 61), 306–309. – Nürnberg, Stadtbibliothek Cent. IV, 75, f. 199r–218r; vgl. die Beschreibung bei Karin SCHNEIDER, Die Handschriften der Stadtbibliothek Nürnberg, Bd. 2: Die lateinischen mittelalterlichen Handschriften, Teil 1: Theologische Handschriften, Wiesbaden 1967, 278–280. Es handelt sich vermutlich um eine der ältesten Handschriften des Traktats.

65 *Tractatus de Ordine* (wie Anm. 63), 44–52. – WEHRLI-JOHNS, L'osservanza (wie Anm. 61), 313ff.

66 Vgl. Lidia BIANCHI/Diega GIUNTA, Iconografia di Santa Caterina da Siena, Rom 1988, Tav. VII (Siena, Biblioteca Comunale, mB. VII. 5, f. 3r) sowie Tav. XVII (Cosimo Rosselli [1439–1507], Edinburgh, National Gallery of Scotland), 281f., Cat. 190. Zur früh einsetzenden Ikonographie Katharinas als Inkarnation des dominikanischen Bußordens, 69ff.

67 *Bullarium Ordinis FF. Praedicatorum*, ed. Thomas RIPOLL et Antonius BREMOND, 8 vol., Romae 1729–1740, vol. 2, 671.

68 Nürnberg, StadtA, A 1 (alte Signatur: Prediger Orden, Gelb L, Nr. 10). Der Urkunde wurde am Rand zu einem späteren Zeitpunkt die (falsche) Jahreszahl 1404 beigefügt.

Schwestern von der Buße des hl. Dominikus in der Straßburger Dominikanerkirche im Beisein des Provinzials der Teutonia, Giselbert von Vleydingen, und der Professoren Johannes Miltenberg und Johannes Ingold neun Briefe über die Drittordensregel vorlesen. Darunter befand sich neben dem bereits erwähnten Transsumpt der Approbationsbulle *Sedis apostolicae* auch seine Ernennung zum *Magister fratrum et sororum et signanter inclusarum de penitentia sancti Dominici provincie theutonie* durch den Ordensmeister Leonhard Dati. Die Umschreibung des Auftrags an Petrus von Gengenbach lässt darauf schließen, dass die Regel bei den zahlreichen Klausen unter dominikanischer Leitung eingesetzt werden sollte⁶⁹. Nach Meersseman hatte Leonhard Dati am 22. Oktober 1420 den observanten Dominikanerinnenklöstern gestattet, Männer und Frauen des dominikanischen Bußordens aufzunehmen und ihnen Ämter und Aufgaben in der Klosterwirtschaft zu übertragen. Dieses Privileg überliefert das von Johannes Meyer (1422–1485) redigierte Regelbuch des reformierten Berner Inselklosters St. Michael⁷⁰. Der bekannte Reformator und Historiograph der Observanz verwandte in seinen Schriften als einer der ersten die Bezeichnung »Dritte Regel«. In seinem *Buch der Reformacio Predigerordens* von 1468 zeigt er sich auch gut informiert über die Anfänge dieses Ordens in Italien und findet lobende Worte für den observanten Dominikaner Manfred von Vercelli⁷¹, der in den Jahren 1418–1423 auf seinen Predigtreisen viele Menschen für den dominikanischen Bußordens gewinnen konnte⁷². Meyer verfügte über eine Abschrift der Approbationsbulle Innozenz' VII.⁷³ und vermittelte die Kenntnis der

69 Gabriel M. LÖHR, Die Teutonia im 15. Jahrhundert. Studien und Texte vornehmlich zur Geschichte ihrer Reform (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens 19), Leipzig 1924, 180. Frankfurt, StadtA, Dominikanerhandschriften 19, 124, Nr. 94. Der betreffende Codex des Dominikaners Franc. Jacquin aus dem Frankfurter Predigerkloster wurde von Dr. Bernhard Neidiger eingesehen. Ich danke Herrn Dr. Neidiger an dieser Stelle sehr herzlich für die Überlassung seiner Unterlagen. Petrus von Gengenbach war auch mit der Reform der Reuerinnen befasst, möglicherweise war die Bußregel auch für sie bestimmt, vgl. dazu eine Bulle Eugens IV. zuhanden der Sorores de Poenitentia Dominici in Straßburg (4. Juli 1437), mit der Petrus von Gengenbach mit der Reform des dortigen Reuerinnenklosters Maria Magdalena beauftragt wurde, Bullarium Ordinis FF. Praedicatorum, vol. 3, 73.

70 Vgl. G. G. MEERSSEMAN, Zur Geschichte des Berner Dominikanerinnenklosters im 15. Jahrhundert. in: AFP 45, 1975, 201–211, hier: 208. – Claudia ENGLER MAURER, Regelbuch und Observanz. Der Codex A 53 der Burgerbibliothek Bern als Reformprogramm des Johannes Meyer für die Berner Dominikanerinnen, Diss. Bern 1998, Typoskript, 137: <12.> *Dz man uff den hoff man und frouwen zu der dritten regel enphaben mag. Das XII. So ist den clostren der obszervantz erloubt, dz si mannespersonen und ouch frouwen enphaben mögen zu sant Dominicus buos ad poenitentiam beati Dominici, und si mit empteren und arbeit ze des closters nutz bruchen mögen.*

71 Johannes MEYER, Buch von der Reformacio Predigerordens IV und V Buch, hg. v. Benedictus M. REICHERT (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Predigerordens in Deutschland 3), Leipzig 1908, 6.: *nun hatt dieser bruoder so grosse liebe zuo der behaltung des ordens, daz er nit allein halff und rieth, wie man vil convent in dem orden reformiert, besunder er under wist und lert die buoder und swöstren die dryten regel sanctus Dominicus, die da warent de penitencia sancti Dominici, von der buoss sanctus Dominicus, daz sy sich noch volkumner wise wärent halten nach der regel form, er hatt von der dryten regel gar vil guoter selger kind in welschen landen.*

72 Vgl. Roberto RUSCONI, Note sulla predicazione di Manfredi da Vercelli OP e il movimento penitenziale dei terziari Manfredini, in: AFP 48, 1978, 93–135. – Roberto RUSCONI, Fonti e documenti su Manfredi da Vercelli O.P. ed il suo movimento penitenziale, in: AFP 47, 1977, 51–107.

73 Basel, UB, ME III 13, f. 15r–19v. Die lateinische Bußregel ist außerdem in folgenden Handschriften aus dem Besitz observanter Dominikaner des 15. Jahrhunderts aufgenommen: Basel, UB, MA IX 2, f. 84r–87v, an den Rand geschrieben, Autograph von Stephan Irmy, Beichtvater im Kloster St. Maria Magdalena an den Steinen in Basel, vgl. Emil ERDIN, Das Kloster der Reuerinnen Sancta

Bußregel in Kreisen observanter Frauenklöster. Möglicherweise ist ihm auch die deutsche Übersetzung der Regel zu verdanken, die sich in einigen Handschriften seines Ämterbuches findet⁷⁴. Ob sie als Vorlage für die deutsche Fassung der Bußregel des hl. Dominikus in einem Regelbuch aus dem observanten Dominikanerinnenkloster St. Katharinen in St. Gallen diente, wäre noch zu untersuchen. Dieser Kodex (datiert 1476) gehörte ursprünglich Anna Muntprat aus Konstanz, einer Wohltäterin des Klosters St. Katharinen zur Zeit der Priorin Angela Varnbühler, von deren Hand die Regel geschrieben wurde. In den Kodex eingenäht war auch die Professformel für den Eintritt in den Dritten Orden. Sie lautet: *Ich schwester N. enthaiss und gelob gehorsami unserm herren got und der küniginen von himelrich Sant Maria und der priorin N nach der dritten regel s. Dominicus buoss, dz ich dir gehorsam sig und dinen nachkomen biss zum tod*⁷⁵.

Die observante Richtung des Dominikanerordens hatte die Förderung des Dritten Ordens zu einem wichtigen Anliegen der Ordenserneuerung gemacht. Sie konnte oder wollte aber nicht verhindern, dass sich dieser Orden im Verlauf des 15. Jahrhundert in eine ganz andere Richtung entwickelte als ursprünglich vorgesehen. Unter Papst Eugen IV. (1431–1447) setzte nämlich ein deutlicher Trend zur Zusammenlegung und Verklösterlichung semireligiöser Gemeinschaften ein, der auch die Klausen und Sammlungen unter dominikanischer Cura erfasste. Papst Eugen hatte den in Gemeinschaft lebenden Schwestern des Bußordens die Privilegien des geistlichen Standes zuerkannt⁷⁶, ohne von ihnen die Ablegung der feierlichen Gelübde und persönliche Armut zu verlangen. Entgegen der ursprünglichen Auffassung von Caffarini und anderen Vertretern der Frühobservanz war die dominikanische Bußregel somit kein *modus vivendi* für Laien mehr, sondern wie die einstmals von Johannes Mulberg bekämpfte Drittordensregel der Franziskaner Grundlage für das Leben in einem regulierten Terziarinnenkloster.

Unter dem Pontifikat Eugens IV. kam es auch in der Diözese Konstanz zur Verleihung der dominikanischen Bußregel an einige Frauengemeinschaften. Bezeichnenderweise sind es zunächst Sammlungen, die schon seit einiger Zeit nach der Augustinusregel lebten und von den Predigern betreut wurden, aber bislang offenbar nicht die strengen Kriterien für ein reguliertes Augustinerinnenkloster erfüllten, wie die Sammlung in Buchhorn, die vor 1271 der Augustinusregel unterstellt worden war, 1439 aber als *domus sororum de penitencia sancti dominici* bezeichnet wird, um dann 1467 erneut zur Augustinusregel zu wechseln, aber dieses Mal auch die *institutiones* der Prediger an-

Magdalena an den Steinen zu Basel, Diss. Freiburg/Schweiz 1956, 30. – Basel, UB, MA VIII 31, f. 158r–165r, (1503), aus dem Besitz von Theobald Rapp, beide OP Basel. – Würzburg, UB, M. ch. o. 16, f. 58r–62v (Ludwig Fuchs, OP Ulm, 1476, vgl. ENGLER MAURER, Regelbuch (wie Anm. 70), 49ff.

74 Vgl. Werner FECHTER, Meyer, Johannes, in: VL Bd. 6, Sp. 474–486, hier: 486. – ENGLER MAURER, Regelbuch (wie Anm. 70), 39.

75 Überlingen, Leopold-Sophien-Bibliothek, M2, f. 15v (Professformel), f. 16r–31r (Regel). Siehe Christian HEINTZMANN, Die mittelalterlichen Handschriften der Leopold-Sophien-Bibliothek in Überlingen, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 120, 2002, 41–103, hier: 46f. – ENGLER MAURER, Regelbuch (wie Anm. 70), 54f., nach ihr stammt die Handschrift aus dem Kloster Zoffingen in Konstanz; Thoma (Katharina) VÖGLER, Geschichte des Dominikanerinnen-Klosters St. Katharina in St. Gallen 1228–1607, Freiburg 1938, 257. Zu Anna Muntprat, deren Schwester Elisabeth als Nonne in St. Katharinen 1483 Johannes Meyers *Buch der Reformatio* abschrieb (Vogler, 244, Nr. 54), vgl. Magdalen BLESS-GRABHER, Dominikanerinnen – St. Gallen, in: HS IV,5 (wie Anm. 16), 738–779, hier: 752f.

76 Vgl. Bullarium Ordinis FF. Praedicatorum, vol. 3, 191–192 (Bulle Eugens IV. zuhanden einer Gemeinschaft von *mulierum mantellarum, seu Pinzocharum de Penitentia sancti Dominici* in Prato). Zur Politik Eugens IV. gegenüber dem Dritten Orden des hl. Dominikus in Rom, vgl. RUSCONI, Note (wie Anm. 72), 120ff. – Alberto ZUCCHI, Roma domenicana, vol. 1, Florenz 1938, 63–66.

genommen hatte, womit die Sammlung den Status eines Dominikanerinnenklosters unter Diözesanhoheit erreicht hatte⁷⁷. Bedeutete in diesem Fall die zeitweilige Annahme der Bußregel eine Art Rückstufung, so gibt es gerade im Bodensee-Raum einige Beispiele, die auf eine Aufwertung in umgekehrter Richtung weisen, wie die Schwesternsammlung in Pfullendorf, die jahrzehntelang den Predigern von Konstanz in deren Terminhaus den Haushalt besorgte, um dann Ende der 40er Jahre des 15. Jahrhunderts als Kloster des Dritten Ordens das Recht zu erhalten, ein Skapulier zu tragen⁷⁸.

Die Einführung der Bußregel des hl. Dominikus innerhalb der Provinz Teutonia war aber auch mit einigen Unsicherheiten verbunden. Auf der einen Seite wurde sie eingesetzt für die Dienstleute (*pro famulis seu familiaribus*) der observanten Klöster, die die verschiedensten Aufgaben in der klösterlichen Wirtschaft erfüllten und jeweils der Aufsicht des betreffenden Klosters unterstellt waren⁷⁹. Andererseits wurde sie von Frauengemeinschaften angenommen, die von den Ordensoberen visitiert und kontrolliert werden mussten, ohne dass dazu ein genereller Auftrag seitens des Papstes oder der Diözesanhoheit bestanden hätte. Um Klarheit über die Befugnisse des Generalmeisters und der Provinzialprien über die Mitglieder des Dritten Ordens zu gewinnen und alle Unsicherheiten bezüglich ihres kanonischrechtlichen Status und ihres *modus vivendi* auch in Bezug auf das Verhältnis zum Pfarrklerus zu beseitigen, gelangte der damalige Provinzialprior der Teutonia, Jakob Sprenger, 1491 an das zu Pfingsten stattfindende Generalkapitel seines Ordens. In der darauf folgenden schriftlichen Erklärung des Ordensmeisters Joachin Turriani zuhanden der Angehörigen des Dritten Ordens vom 23. Mai gleichen Jahres wird dann Folgendes festgehalten, (1) dass ihr *modus vivendi* von der Kirche approbiert und aller Freiheiten und Rechte des Predigerordens teilhaftig ist, was ebenfalls für die Schwestern *sub cura et habitu* des Ordens gilt, wie ihnen bereits Papst Sixtus IV. in einer Bulle aus dem Jahr 1475 zugesichert hatte, (2) dass diese folglich der Cura der General- und Provinzialmeister unterstellt sind, die auch das Recht haben, sie jährlich zu visitieren und zu korrigieren und ihre Priorinnen zu absolvieren, über die Beichtväter zu bestimmen und Novizinnen für ihren *status* aufzunehmen, (3) dass sie eine einheitliche Kleidung gemäß den Vorschriften ihrer Regel zu tragen haben, ohne den schwarzen Schleier, aber mit Skapulier, sofern der Provinzial es erlaubt, (4) dass sie ihr Offizium in der Art und Weise der Laienschwestern des Ordens durch Beten des Paternosters verrichten sollen.

Diese Klärung hatte dazu geführt, dass sich vermehrt ehemalige Augustinerinnenklöster unter Diözesanhoheit dem Dritten Orden anschlossen⁸⁰. Ein letzter Schritt in Richtung Verklösterlichung war ein vom Ordensmeister Thomas de Vio Cajetan erbetenes Privileg, das Papst Julius (1503–1513) am 27. Februar 1510 den Schwestern von S. Caterina von Siena in Florenz erteilte. Darin erlaubte der Papst den Schwestern, die drei feierlichen Gelübde nach der Augustinusregel ablegen zu dürfen, ohne ihren Status als Terziarinnen zu verlieren, das heißt ohne die strenge Klausur einhalten zu müssen⁸¹. Die Nonnen des bereits erwähnten Dominikanerinnenklosters Toess bei Winterthur, das zu

77 WILTS, *Beginen* (wie Anm. 50), 320ff.

78 Ebd., 393–395, weitere Beispiele aus dieser Zeit sind die Klause Ennetach (ebd., 328) und Rugacker (ebd., 410ff.).

79 Vgl. die Bestimmungen des Generalmeisters Konrad von Asti für den Predigerkonvent Bamberg, LÖHR, *Teutonia* (wie Anm. 69), 89.

80 Zum Beispiel die bereits erwähnte »Sammlung in Winterthur« 1508, siehe AMMACHER, *Dominikanerinnen – Winterthur*, HS IV,5 (wie Anm. 56), 1006.

81 Vgl. Raymond CREYTENS, *Il Direttorio di Roberto Ubaldini da Gagliano OP per le Terziarie collegiate di Caterina da Siena in Firenze*, in: AFP 39, 1969, 127–171, hier: 131, 171.

den ältesten und angesehensten inkorporierten Dominikanerinnenklöster der Teutonia gehörte, hatten ein Jahrzehnt vor der Reformation, aus Furcht am Ende doch noch der dominikanischen Reform mit ihren strengen Klausurbestimmungen zugeführt zu werden, rasch von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch gemacht und sich 1512 in Rom mit Hilfe von Verwandten den Wechsel zum Dritten Orden des Dominikus bestätigen lassen. Die Zürcher Obrigkeit versagte dieser Entscheidung allerdings ihre Zustimmung, so dass der Konvent schon im folgenden Jahr wieder zu den alten Verhältnissen zurückkehren musste⁸².

Die hier skizzierte Entstehung und Verbreitung des dominikanischen Bußordens weist noch viele blinde Flecken auf. Vordringliche Aufgabe künftiger Forschungen wird es sein, möglichst vollständig alle Gemeinschaften zu erfassen, die zu irgendeinem Zeitpunkt dieser Regel unterstellt waren. Erst wenn genügend Daten über Verbreitung und Dauer der einzelnen Sammlungen vorliegen und auch deren soziales Umfeld, Bildung und bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden, wird ein abschließendes Urteil über Erfolg oder Misserfolg dieses »neuen« »Dritten Ordens«, möglich sein, der eigentlich auf italienische Verhältnisse zugeschnitten war und sich dann besonders in Deutschland und in den Niederlanden einer wachsenden Konkurrenz durch die *Devotio moderna* oder anderer Dritten Orden observanter Richtung gegenüber sah.

82 Martina WEHRLI-JOHNS, Dominikanerinnen – Toess, in: HS IV/5 (wie Anm. 16), 901, 914.